

CZAS

Wydawany poniedziałki i dni następujące po... Wyprzedziła na Dziennik „Czas“ z „Dodatkiem“...

Przyjmują się do umieszczania w Inseratach: OGŁOSZENIA, ODEZWY, UWIADOMIENIA, DONIESIENIA wszelkiego rodzaju...

Kraków 16 kwietnia.

Konferencje paryskie odbywają się ciągle posiedzenia. Według niektórych dzienników, mają się one zakończyć w tym tygodniu...

Debata poświęcają ogromny czterospaltowy artykuł kwestyi włoskiej. Zapewniają, że o niej wiele na konferencyach mówiono...

Owóż to a nie co innego przebiega z tego nibyto sympatycznego artykułu Debátów dla kwestyi włoskiej. Cóż to za niesłychane usiłowania dialektyki...

Korespondencya Czasu.

Wiedeń 14 kwietnia.

Wszystkie wiadomości z Paryża potwierdzają teraz, com już donosił był dawno, to jest, że konferencje mają w tej chwili głównie na uwadze stan wewnętrzny krajów włoskich...

Paryż 12 kwietnia.

Pewni pisarze triumfują z tego co się stało i wyśmiewają „rozgrzaną wyobraźnię“ nie pomnąc, że ta „rozgrzana wyobraźnia“ pomimo systematycznych zaprzeczeń...

Paryż 12 kwietnia.

Kongres ma zakończyć swe czynności po odebraniu ratyfikacji traktatu. Śmiały memoriał hr. Cavour robi jeszcze rejtach. Potwierdza się, że sprawa Mel-do-Włoszczyzny będzie załatwioną przez dyplomatyczną komisję...

CZEŚĆ LITERACKO-ARTYSTYCZNA.

TYGODNIK WARSZAWSKI.

XV.

Rękopism Koźmiana — Krytyka teatralna — Żegluga parowa — Muzyka — Malarstwo.

Nic ciekawszego zapewne jak pośmierne plody znakomitych ludzi, którzy już to swym talentem, już głęboką nauką, dobrze zasłużyli się krajowi. Do liczby takich należał i zmarły niedawno w Królestwie śp. Kajetan Koźmian.

nie dopiero po śmierci poety odkryto takowy, a że mi go w tych dniach udzielono przez jednego z literatów...

Z okazji jęj wspomnienia o napisach danych na krzyż i statug Najświętszej Panny:

„Czemuz Cię nieznam Istoto wielbiona, Pod twą postacią, uczelbim znamiona. Któremi Córę Niebios Bóg obdarzał, Gdy dobroczynność dla ludzkości stwarzał...”

Pamiętek dziada, dziś strzeże dłoń wnuka, A rodak głosi, że przez słyby z Tobą, Jedną je więcej pomnożył ozdoba.

Wiem, że wśród gmachu północnego grodu, Wykolysał Cię twardy biegun z lodu; Nie cud to żaden przed ziomka oczyma, Uczuciów w Polce niezmirozila zima.

Widzę w szpitalach z lez otarte twarze, Widzę w świątyniach, wzniesione ołtarze, Głosy wdzięczności, radości, pociechy, Aż do mej wiejskiej przedarły się strzechy...

Nie każda ręka wspiera choć obdarza, Kto dać nie umie, — dając upokarza. Ma swoją dumę nędza chociaż naga, Ten kto się tai, ten wspiera, pomaga.

Zdradza nie jedno wdzięczności westchnienie, Gdzie skrytość cnotą, — występkiem milczenie. — Drobia się dusza zwykłe z czynów chlubi, Godna pochwały, słuchać jęj nie lubi.

Starosć mi mówi: pómnij na twe lata, W ósmym krzyżyku, nikt rymów nie spleta; Inny to godniej, co zamierzasz sprawi, Nie ty ją wstawisz — Ona ciebie wstawia.

Trzeba być pewnym że to wiersz 80cio-letniego starca, aby temu dać wiarę tyle w nim życia, tyle piękności i świeżych myśli.

„Czemu Mistrzowi masz siwiznę Stokroć młodszą, méj młodociai i td.—

Od téj poetycznej części przejdziemy teraz do prozy







URZĘDOWE.

Kundmachung.

[N. 9910.] Laut Anzeige der galizischen k. k. Postdirection vom 29. v. M. Z. 3212 sind die Ritttaxen, welche zu Folge Ermächtigung des hohen k. k. Ministeriums...

- 1) des Krakauer, Bochniaer und Tarnower Kreises mit 1 fl. 8 kr. C. M.
2) des Wadowicer und Rzeszower Kreises mit 1 fl. 6 kr. C. M.
3) des Sandecker Kreises mit 1 fl. C. M. und
4) des Jasloer Kreises mit 1 fl. 4 kr. C. M.

Obwieszczenie.

Według doniesienia c. k. galicyjskiej Dyrekcji poczt z dnia 29 z. m. L. 3212, ustanowione zostały następujące opłaty pocztowe...

- 1) w obwodzie Krakowskim, Bocheńskim i Tarnowskim znajdujących się 1 kr. 8 m. kon;
2) w Wadowickim i Rzeszowskim 1 fl. 6 kr. m. k;
3) w Sandeckim 1 fl. m. k.;
4) w Jasiołskim 1 fl. 4 kr. m. k.

Kundmachung.

[N. 9923.] Zu Folge hohen Erlasses des k. k. Finanz-Ministeriums vom 2. d. M. Z. 5196 F. M. wird folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht...

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patents vom 21. März 1818 gegen neu, aus dem ursprünglichen Zinsfusse in C. M. v. r. zinsliche Staats-schuld Verschreibungen umgewandelt werden.

Obwieszczenie.

W skutek rozporządzenia Wysokiego Ministerium Finansów z dnia 2 b. m. i. r. L. 5196 F. M., podaje się do publicznej wiadomości następująco: Przy odbyciu w dniu 1 kwietnia 1856 r. 275 (83 dodatkow.) losowaniu...

Obligacje te, według postanowienia najwyższego patentu z d. 21go marca 1818 r. będą zamienione na nowe obligacje państwa, przynoszące procenta w monecie konwencyjnej...

Konkurs - Ausschreibung.

Zur Wiederbesetzung zweier im Krakauer Verwaltungs-Gebiete in erledigung gekommenen Bezirks Adjunktenstellen in Dombrowa und Mielec Tarnower Kreises mit dem Jahresgehälte von 700 fl. und dem Vorrückungsrechte in 800 fl. wird hiemit der Concurs für die Dauer von 4 Wochen...

Konkurs-Kundmachung.

[N. 8711.] Bei dem k. k. Gefällen-Oberamte in Krakau sind definitiv zu besetzen:
a) die erste Oberamts-Kontrollenstelle mit dem Gehälte jähr-

- b) die Magazinsverwalterstelle mit dem Jahresgehälte von 900 fl. und dem Genusse eines Natural-Quartiers oder in dessen Ermanglung des sistemmessigen Quartier-geldes;
c) eine Oberamtsstellenstelle der Gehaltsklasse von 900 fl. und
d) eine solche Stelle mit 800 fl. Jahresgehälte.

Bewerber haben ihre dokumentirte Gesuche unter glaubwürdiger Nachweisung des Alters, der Dienstzeit, der bisherigen Verwendung, der Ausbildung im Kassa- und Verrechnungswesen, und im Zollwesen, insbesondere der mit gutem Erfolge abgelegten, mit Erläss vom 25. August 1853 Z. 627 L. N. C. vorgeschriebenen praktischen Prüfung aus der Waarenkunde und dem Zollverfahren oder der Befreiung von derselben der Kautionsfähigkeit, der Kenntniss der deutschen und der Landessprache oder einer andern dieser letzten verwandten Sprache...

Edict.

[N. 91.] Vom dem Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird bekannt gemacht, dass über Einschreiten der Frau Sophie de Wierbickie Horodyńska im Grunde des rechtskräftigen Urtheiles der Aufhebung der Gütergemeinschaft aussprechenden Urtheiles bestandenem Tarnower k. k. Landrechtes vom 9ten Oktober 1838 Z. 12364 die executive Feilbiethung der im Rzeszower Kreise gelegenen, dem Herrn Ludwig Felician, Barzowa und Isabelle Wierbickie im 1/2tel und der Frau Sophie Horodyńska und Antonie Wierbickie im 1/2tel Theile landtäflich gehörigen Güter Chwałowice sammt Zugehör: Witkowitz, Ostrówek, Gradza und Łązek większy und mniejszy nach fruchtlos verstrichenem ersten und zweiten Licitations-terminen, am 31. Mai 1856 Vormittag um 10 Uhr im 3ten Termine hiergerichts unter nachstehenden Licitationsbedingungen wird abgehalten werden.

- 1) Werden besagte Güter Chwałowice sammt Zugehör mit Ausschluss der für die aufgehobenen unterthänigen Leistungen zukommenden Entschädigung feilgeboten, und zum Ausrußpreise der gerichtlich ermittelte Schätzungswert von 102,773 fl. 14 2/3 kr. C. M. angenommen, unter welchem diese Güter im besagten 3ten Termine auch hintangegeben werden.
2) Jeder Kaufstufte ist verpflichtet den 20ten Theil des Schätzungswertes im runden Betrage mit 5140 fl. C. M. als Angeld zu Handen der Licitations-Commission im Baaren oder in öffentlichen Staatsobligationen (Metaliques) oder in galizisch ständischen Pfandbriefen nach ihrem Coursverthe am Tage der Feilbiethung, jedoch nie über den Nominalwerth derselben zu erlegen, welches Angeld, wenn es im Baaren erlegt worden war, dem Meistbietenden in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Kaufstufte aber gleich nach beendigter Feilbiethung zurückgestellt werden wird.

- 3) Der Ersteher ist verpflichtet, den 3ten Theil des angebotenen Kaufpreises mit Einrechnung des im Baaren erlegten Angeldes, oder im Falle des Erlages eines solchen in öffentlichen Staatsobligationen oder Pfandbriefen nach vorläufiger Umwechslung derselben in das baare Geld binnen 60 Tagen nach Zustellung des den Licitationsakt zu gericht nehmenden Bescheides hiergerichts zu erlegen, worauf demselben das Eigenthumsdekret bezüglich der erstandenen Güter mit Ausschluss des Rechtes auf die Urbarialschädigung, deren Trennung in der Landtafel wird angeordnet werden, ausgefolgt, derselbe auf seine Kosten, auch ohne sein Verlangen in den phisischen Besitz der Güter eingeführt, und seine Intabulirung als Eigenthümer der erstandenen Güter mit Ausschluss des Bezugsrechtes der Urbarialschädigung eingeleitet werden; derselbe aber verpflichtet sein wird, alle auf dieses Geschäft Bezug nehmenden Gebühren gemäss des Stempelpatentes vom 9ten Februar 1850 aus Eigenem zu tragen.

- 4) Der Käufer hat vom Tage seiner Einführung in den phisischen Besitz der erstandenen Güter, von den bei ihm verbleibenden zwei Dritttheilen des Kaufpreises die 5% Zinsen alljährig decursive hiergerichts zu erlegen, und es wird gleichzeitig mit der Einverleibung des Eigenthums-Dekretes des Käufers auch die Einverleibung der rückständigen 2/3 Theile des Kaufpreises sammt der Pflicht zu deren Verzinsung, dann die Kraft des Punktes 6 dieser Licitationsbedingungen der nach demselben von dem Ersteher übernommenen Verpflichtung, und das im Absätze 8 vorbehaltene Relicitationrecht im Lastenstande dieser Güter, endlich die Übertragung aller bisherigen Hypotheklasten, mit Ausnahme der übernommenen, und sonstigen allfälligen als der über der Atinenz Witkowitz Dom. 53. pag. 129. n. 15. 16. 25. on. und der über Ostrówek Dom. 58. pag. 132. n. 4. und 5. on. versicherten Grundlasten auf den Kaufschilling, und deren Löschung aus dem Lastenstande der Güter eingeleitet werden.

- 5) Wird der Käufer verpflichtet sein, die auf den zu veräußernden Gütern lastenden Schulden, wenn die Gläubiger vor dem etwa bedungenen Aufkündigungstermine die Bezahlung ihrer Forderungen nicht annehmen wollten, nach Mass des angebotenen Kaufpreises auf sich zu übernehmen, die übrigen aber gemäss der ihm zugestellten Zahlungsordnung binnen 30 Tagen nach deren Rechtskräftigkeit zu eigenen Händen zu befriedigen, den Rest des Kaufpreises aber zu Handen der Mittheilnehmer aus-zuzahlen, oder ihre Forderungen gerichtlich zu erlegen, oder sich mit denselben auf eine andere Art zu vergleichen, und sich hierüber bei diesem k. k. Kreisgerichte auszuweisen.

- 6) Vom Tage der Einführung des Käufers in den phisischen Besitz der erstandenen Güter, ist derselbe verpflichtet, alle diesen Gütern anklöbende Grundlasten, öffentliche Abgaben und Steuern aus Eigenem zu bestreiten, nicht aber jene, welche vor der Übergabe fällig waren, und rückständig blieben. Sollte wegen Vernachlässigung dieser Verpflichtung der Fall eintreten, dass zur Befriedigung solcher nach der Einführung des Käufers in den phisischen Besitz der Güter fällig werdenden Gebühren, die auf Rechnung der Entschädigung für die Unterthansleistungen dieser Güter flüssig gemachten Vorschüsse ganz oder theilweise vorenthalten oder compensirt werden, so wird der Ersteher als vertragsbrüchig angesehen. Die in diesem Absätze der Licitationsbedingungen dem Ersteher auferlegte Pflicht, und das derselben entsprechende Recht der Relicitation wird landtäfelmässig im Lastenstande der erkauften Güter sicher gestellt werden. Diese Güter werden in Pausch und Bogen, und gemäss des Absätze 1 mit Ausschluss des Rechtes zu Bezuge für die aufgehobenen Urbarialsleistungen verkauft, es hat daher der Ersteher auf die für die obigen Urbarials-züge bewilligten Vorschüsse keinen Anspruch; und da diese Entschädigung laut des kaiserlichen Patentes vom 25. September 1850 unmittelbar zur Befriedigung der Hypothekgläubiger bestimmt ist, so wird seinerzeit die Verfügung getroffen werden, damit vom Tage der Ein-

führung des Käfers in den phisischen Besitz dieser Güter die auf die gedachte Entschädigung bei der Rzeszower k. k. Sammlungskasse flüssig gemachten Vorschüsse an das k. k. Steueramt als gerichtliches Depositenamt zur Befriedigung der Hypothekgläubiger erlegt werden. Sollte der Ersteher dieser Güter, welcher immer dieser Licitationsbedingungen, oder den in der zu ergehenden Zahlungsordnung festgesetzten Bestimmungen nicht nachkommen, so wird auf Verlangen des einen oder der andern Gläubiger oder des Schuldners die Relicitation dieser Güter ohne eine neue Abschätzung in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerte nach Vorschrift des §. 449 der G. O. ausgeschrieben und vollzogen werden, und der vertragsbrüchige Käufer haftet für jeden daraus entstandenen Schaden, und zwar nicht nur mit dem erlegten Vadium, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen, wobei nicht nur das Angeld, sondern auch das allenfalls schon erlegte erste Kaufschillingsdrittel für den etwaigen Abfall an Meistboth bei der späteren Feilbiethung gleich eingezogen, und mit dem neuen Kaufschillinge vertheilt werden wird.

Den Kaufstufte steht frei, den Schätzungsakt, das ökonomische Inventar und den Tabularextrakt der zu veräußernden Güter Chwałowice cum Atinenz in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen oder in Abschrift zu erheben.

Von dieser Feilbiethung werden die sämtlichen Hypothekgläubiger, und zwar die bekannten zu eigenen Händen, die dem Leben und Wohnorte nach unbekannt und zwar: Pinkas Frenkel, Rosalie Rafalowitz, David Kastinger, Rachel Horowitz, Mauriz Turletaub, Sima Reich, Leib Pernitz, Peter Romiszowski, Katharine Kotowicz, Leib Maier Tanhauser, Rainund Erasm. zw. N. Krasowski, so wie der ausser Landes wohnende Ludwig Wierbicki, endlich diejenigen, welche mit ihren Forderungen nach dem 13. August 1854 an die Landtafel gelangt sind, und welchen diese Verständigung entweder gar nicht, oder nicht zeitlich genug vor dem Feilbiethungstermine zugestellt werden konnte, zu Handen des den selben zu diesem so wie zu allen anderen nachfolgenden Akten in der Person des hiesigen Landesadvokaten Herrn Dr. Rybicki mit Unterstellung des Advokaten Dr. Reiner, aufgestellten Kurators zur Wissenschaft und Wahrung ihrer Rechte verständiget.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts. Rzeszow am 28. März 1856. (785-1-3)

Edict. (774-2-3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden zu Folge Einschreitens der Frä. Ludwika Komar geb. Frä. Lipowska Fr. Sofie Niedzielska geb. Fr. Lipowska, Frä. Angela Romanowska geb. Fr. Lipowska Fr. Christine Komar geb. Fr. Lipowska, Frä. Marie Skrzyńska geb. Fr. Lipowska Hr. Adolf Frä. Lipowski und Hr. Karl Frä. Lipowski Behufs der Zuweisung des mit Erlasse der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 13. August 1855 Z. 5135 für das in Bochniaer Kreise lib. 18. Dom. pag. 159. liegende Gut Stawkowiec oder Stawkowiec sammt Zugehör Brzozowa bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 13,040 fl. C. M., diejenigen, denen ein Hypothekrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum letzten Mai 1856. bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

- a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versichene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekforderung sowohl an Kapital, und Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale geniessen;
c) die bürgerliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt ausserhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass derjenige, der die Anmeldung in der obigen Frist einzubringen unterlassen würde, bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldefrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Beteiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, dass seine Forderung nach Mass ihrer bürgerlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts. Tarnow am 27. Februar 1856.

Edict.

[Z. 2963.] Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden zu Folge Einschreitens des Johann Hapka Bezugsberechtigten der Güter Niwiska Behufs der Zuweisung des mit Erlasse der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 20. September 1855 Z. 5848, für das im Tarnower Kreise lib. Dom. 6. pag. 289. liegende Gut Niwiska bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 20,161 fl. C. M., diejenigen, denen ein Hypothekrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum letzten Mai 1856. bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

- a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versichene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale geniessen;
c) die bürgerliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt ausserhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird.

wird. Der die Anmeldefrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Beteiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, dass seine Forderung nach Mass ihrer bürgerlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts. Tarnow am 27. Februar 1856.

Edictal-Vorladung. (791-1-3)

[N. 1950 pol.] Vom k. k. Bezirksamte Wadowice nümlichen Kreise werden nachbenannte im Jahre 1856 auf den Assentplatz berufene illegal abwesende Militärpflichtigen Individuen aufgefordert, binnen 4 Wochen vom Tage der dritten Einschaltung dieses Ediktes im Zeitungsblatte „Czas“ bei dem hiesigen k. k. Bezirksamte zu erscheinen, und der Militärpflicht zu entsprechen, widrigens dieselben den bestehenden Vorschriften gemäss als Rekrutirungsglücklinge angesehen und demnach behandelt werden würden, und zwar:

Table with 4 columns: Name, H.Nr., G. Jahr, and other details. Lists names like Suknarowski Kasimir, Kolerzyński Laurenz, Filek Johann, etc.

Ediktal-Vorladung. (8)

[Ad Nr. 1589 swl.] Vom k. k. Bezirksamte Kalwarya, werden nachstehende unbefugte abwesenden rekrutirungspflichtigen Individuen vorgeladen, binnen sechs Wochen vom Tage der dritten Einschaltung in die Zeitungsblätter dieser Edictal Vorladung beim k. k. Bezirksamte zu erscheinen, ihre unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen und der-Mili-

tärpflicht zu entsprechen; widrigens dieselben als Rekrutierungsflüchtlinge betrachtet, und den bestehenden Gesetzen gemäss behandelt werden, und zwar aus nachstehenden Gemeinden als:

Table listing names and numbers of individuals, including Adalbert Pajak, Jakób Hodurek, Stanislaus Badura, Michael Koziel, etc.

Cirkulare

[N. 2231.] Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte wird dem Johann Lerch mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider ihn Moses Schwarzköchel um Zahlungs-

Concurs.

[N. 5274.] Von Seite der k. k. Kreisbehörde wird zur Besetzung der in Erledigung gekommenen Förstersstelle beim Neu-Sandez Magistrate der Concurs bis zum 15 künftiger Monats ausgeschrieben.

dann der freier Wohnung und Benützung eines Grundstückes von ungefähr 2 Koretz Aussaat im Werthe von 12 fl. CM. verbunden, und dieselbe wird gegen Vertrag besetzt werden, wobei jedoch bemerkt wird, dass dem aufzunehmenden Förster für den Fall als der Vertrag ohne Kündigung bis zu seiner physischen Untauglichkeit zum weiteren Dienste fortgesetzt werden sollte, die für Beamte vorgeschriebene Versorgung oder Abfertigung in Aussicht gestellt werden.

Von der k. k. Kreisbehörde. Sandez 9 April 1856 (810-1-3)

Ediktal-Vorladung (2-3)

[N. 1033.] Vom k. k. Bezirksamte Skawina Wadowicer Kreises werden nachstehende militärpflichtige Individuen, die theils mit, theils ohne Bewilligung Abwesen sind, hiemit vorgeladen, bis Ende April l. J. hieramts persönlich zu erscheinen und der Militärpflicht zu entsprechen, widrigens dieselben als Rekrutierungsflüchtlinge behandelt werden würden; und zwar:

Table with columns: HNr., Name und Vorname, Geb.-J. listing individuals like Karl Miczek, Vincenz Pianowski, Viktor Swidowski, etc.

Edictal-Vorladung.

[N. 1658.] Vom k. k. Bezirksamte Zmigrod werden im Nachhange zum hieramtlichen Edikte vom 21. März 1856 Z. 1417 annoch nachstehende zur hierortigen Hauptjudengemeinde gehörige zur Assentstellung im Jahre 1856 berufenen unbefugt abwesende Israeliten, und namentlich:

Kundmachung.

[N. 371.] Zur Besetzung der bei dem k. k. Bezirksamte in Saibusch und Jordanów erledigten Bezirksamtskanzleienstellen mit dem Gehalte von 350 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 400 fl. wird der Concurs bis 10ten Mai l. J. hiernit ausgeschrieben.

Konkurs-Ausschreibung.

[Z. 340 praes.] Bei dem k. k. Landesgerichte in Krakau ist eine Officialstelle mit dem Gehalte von 500 fl. CM. und Vorrückungsrechte in die Gehaltsklasse von 600 fl. CM. erledigt.

mit der Nachweisung ihres Alters, ihrer Studien und Sprachkenntnisse, ihrer bisherigen Dienstleistung und Angabe, ob und wie nahe sie mit einem Mitgliede dieses k. k. Landesgerichts verwandt oder verschwägert seien, gemäss dem Patente vom 3. Mai 1853 Z. 81 R. G. B. binnen 4 Wochen von der dritten Einschaltung dieser Kundmachung in das Zeitungsblatt „Czas“ angerechnet im Wege ihrer vorgesetzten Behörde gelangen zu lassen.

Vom Praesidium d. k. k. Landesgerichts Krakau am 13 April 1856 (792-1-3)

Kundmachung

[N. 1005.] Vom Neu-Sandez k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, dass über Ersuchschreiben des k. k. Landesgerichtes in Wien vom 22. Februar 1856 H. 7789 zur Herbeibringung der von der ersten österreichischen Sparkasse vereinigt allgemeinen Versorgungsanstalt wider Joseph v. Lgocki als gesetzlichen Vertreter seiner minderjährigen Tochter Mathilde Lgocka verlehichte Wojnarowska und Johann Lgocki ersiegten Forderung pr. 6855 fl. 51 kr. CMze sammt 5% seit 1. September 1848 laufenden Zinsen und den mit 25 fl. 28 kr. CMze zuerkannnten Executionskosten, die vom k. k. Landesgerichte in Wien bewilligte öffentliche Feilbiethung der hiergerichteten für die benannten Executen erliegenden Grundlastungs-Obligationen, und zwar folgender auf Johann und Mathilde Lgockie lautend:

N. 2126 und 2127 à 1000 fl. N. 1182 über 500 fl. N. 4133 „ 100 fl. N. 1269 „ 50 fl. dann auf Josef Lgocki lautend: N. 1183 über 500 fl. N. 4134 bis 4136 à 100 300 fl. N. 1270 über 50 fl. CM.

sammt 160 Coupons bei diesem k. k. Kreisgerichte am 29ten Mai 1856 um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird.

- 1) Diese Obligationen werden einzeln verkauft. 2) Zum Ausrufspreise wird der von Herrn Advokaten Dr. Zieliński bei der Feilbiethung mit der Krakauer Zeitung „Czas“ nachzuweisende letzte Cours-Werth dieser Schuldverschreibungen angenommen und diese Obligationen nur um oder über diesen Ausrufspreis veräußert. 3) Sollten diese Obligationen in diesem Termine um, oder über den Ausrufspreis nicht verkauft werden können, so werden hierauf solche dem Wiener k. k. Landesgerichte zur Börsenmässigen Versteigerung übermittle. 4) Der Meistbiether hat den Kaufpreis sogleich im Baaren, zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen, worauf ihm nach erfolgter Bestätigung des Feilbiethungsaktes die erstandenen Obligationen mit der hiergerichtlichen Einantwortungsklausel versehen, werden übergeben werden.

Von dieser Licitationauschreibung wird das Wiener k. k. Landesgericht behufs Verständigung der mit der ersten österreichischen Sparkasse vereinigt allgemeinen Versorgungsanstalt in Kenntniss gesetzt, und zugleich Mirl Edelstein in Tarnow, dann Herr Dr. Zieliński als Bevollmächtigter der benannten Versorgungsanstalt und Josef Lgocki als gesetzlicher Vertreter seiner minderjährigen Tochter Mathilde Wojnarowska und Johann Lgocki verständigt. Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes. Neu-Sandez am 1. April 1856.

Obwieszczenie.

C. k. Sąd obwodowy Nowo-Sandezki do powszechniej podaje wiadomości, iż na wezwanie c. k. Sądu krajowego wiedeńskiego z dnia 22go lutego 1856 do L. 7789 na zaspojenie wierzytelności w kwocie 6,855 złr. 51 kr. m. k. połączonego z pierwszą austriacką kasą oszczędności powszechnemu instytutowi dobroczynności przeciw Józefowi Lgockiemu, jako prawnemu zastępcy swej małoletniej córki Matyldy z Lgockich Wojnarowskiej i Janowi Lgockiemu wraz z bieżąciami od 1 września 1848— 5% procentami i kosztami wykucyjnymi w kwocie 25 złr. 28 kr. m. k. sądownie przyznana dozwolona przez c. k. Sąd krajowy wiedeński publiczna licytacja złożonych w tutejszym Sądzie na rzecz wspomnianych dłużników obligacyi uwolnienia gruntowego, i to opiewających na Jana i Matyldę Lgockich:

- N. 2126 i 2127 à 1000 złr. N. 1182 — 500 — N. 4133 — 100 — N. 1269 — 50 — zaś opiewających na Józefa Lgockiego N. 1183 à 500 złr. N. 4134 aż do 4136 — 300 — N. 1270 à 50 — m. kon. wraz z kuponami w tutejszym c. k. Sądzie obwodowym dnia 29go maja 1856 o godzinie 10ej z rana pod następującymi warunkami odbywać się będzie.

- 1) Rzeczony obligacye pojedynczo sprzedane będą. 2) Za cenę wywołania przyjęta będzie ostatnia wartość kursowa tych obligacyi, która adwokat Zieliński przy rozpoczęciu licytacyi gazetą krakowską „Czas“ wykaże, a i obligacye te jedynie za tę cenę lub wyżej nad takową sprzedane będą. 3) Gdyby obligacye te na tym terminie za cenę wywołania lub wyżej teje pozbytemi być nie mogły natety zostaną c. k. Sądowi krajowemu wiedeńskiemu do zlicytowania gietdowego odstąpienie. 4) Najwięcej ofiarujący, cenę kupna zaraz do rąk komisji licytacyjnjej w gotówce złoży, a po zatwierdzeniu aktu licytacyi nabyte obligacye klauzulą przyznania sądownie zaopatrzone jemu wydane zostaną. 5) Rozpisaniu tej licytacyi zawiadamiają się: a) C. k. Sąd krajowy wiedeński, celem uwidomienia połączonego z pierwszą austriacką kasą oszczędności powszechnego instytutu dobroczynności, b) Mirl Edelstein c) adwokat krajowy Zieliński jako pełnomocnik rzeczzonego instytutu dobroczynności, d) Józef Lgocki jako prawny zastępca małoletniej swej córki Matyldy Wojnarowskiej, narazcie e) Jan Lgocki. Z rady c. k. Sądu obwodowego Nowy-Sącz dnia 1go kwietnia 1856. (767-2-3)

Kundmachung.

[N. 11827.] Dar Tabak Subverlag in Drohobycz mit welchem auch der Kleinverschleiss der Stempelmarken von 5 fl. abwärts verbunden ist, ist im Wege der Konkurrenz zu ver-

Edict.

[N. 100. jud.] Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Czarny Dunajec wird bekannt gemacht, es sei Michael Trzebunia aus Zakopana am 27. Jänner 1849 ohne letztwillige Anordnung gestorben. Da dem Gerichte der Aufenthalt der Erbin Marianna Trzebunia verlehichte Rybka unbekannt ist, so wird dieselbe aufgefordert, sich binnen Einem Jahre von dem unter gesetzten Tage an bei diesem Gerichte zu melden und die Erbsklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Curator Jakob Bachleda aus Zakopana abgehandelt werden würde. Czarny Dunajec am 20 März 1856. (681-3)

Edikt.

[N. 385.] Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Czarny-Dunajec wird kundgemacht: Es sei über Ansuchen des Samuel Goldfinger aus Neumarkt in die exekutive Feilbiethung des den Eheleuten Johann und Katharina Kaba aus Rogoznik wegen schuldiger 4 fl. 54 kr. CMze c. s. c. gepfändeten, und auf 11 fl. 40 kr. CM. abgeschätzten Mobilienvermögens gewilligt, und zu deren Vornahme zwei Tagfahrten, und zwar am 8ten und 29ten Mai 1856 jedesmal um 9 Uhr Vormittags im Orte Rogoznik angeordnet worden.

Hievon werden die Kauflustigen mit dem Bemerken vorgeladen, dass es ihnen freistehe, das Schätzungsprotokoll hiergerichtlich einzusehen, und dass die Gegenstände nur gegen gleich baare Bezahlung und erst bei der zweiten Feilbiethungsfahrt unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden werden hintangegeben werden. Czarny-Dunajec am 30. März 1856. (744-2-3)

Kundmachung.

[N. 320.] Vom k. k. Bezirksamte als Untersuchungsgerichte zu Chranów wird hiemit der Eigenthümer eines, am Ringplatze zu Podgórze vor 5 Monaten in Verlust gerathenen und von einer im hiergerichtlichen Untersuchungsfache befindlichen Weibsperson gefundenen Geldbetrages von 136 fl. B. N. und eines Silberzwanzigers aufgefordert, sich wegen Rückerhalt dieses Geldbetrages an das gefertigte k. k. Untersuchungsgericht zu wenden. Chranów am 10 April 1856. (776-3) Der gerichtliche Geschäftsleiter Stieglitz.

Ankündigung.

[N. 4435.] Von Seite der Rzeszow k. k. Kreisbehörde wird hiemit bekannt gemacht, dass am 8. Mai 1856 Vormittag um 9 Uhr eine öffentliche Licitation in d. Offertn-Verhandlung in der hieramtlichen Kanzeleilokalitäten abgehalten werden wird.

Gegenstand der Verhandlung ist die Rekonstruktion einer Strecke von 1647 5/8 Quadratklaftern in der 29ten Meile der Rzeszowstrasse welche sogleich nach bestätigung des annehmbar befundenen Anbothes zu beginnen und bis Ende Juni 1857 vollständig zu beenden ist.

Der Fiskalpreis beträgt 31,981 fl. 37 3/4 kr. C. Mze, und das bei den Licitation zu erlegende Vadum 1690 fl. C. Mze.

Licitationlustige werden aufgefordert, an dem obbezeichneten Tage ihre mit dem Vadum versehenen schriftlichen und versiegelten Offerten oder ihre mündliche Anbothe an die Commission abzugeben.

Bemerkt wird hiebei dass die Anbothe sowohl für alle Davobjekte zusammen, oder auch nur auf Bewirkung der erforderlichen Arbeiten mit An-schluss des zur Rekonstruktion erforderlichen Steinmaterials von 800 Kubik Klaftern Stein im Fiskalpreise von beiläufig 27,150 fl. C. Mze angenommen werden.

Sämmtlichen Orts-Obrigkeiten wird demnach aufgetragen, diese Licitation in ihren Dominical-B zirken sogleich zur allgemeinen Kenntniss zu bringen, und insbesondere die bekannten Speculanten und Unternehmungskustigen hiervon eigends mit dem Beisatze zu verständigen, dass die weiteren Licitations-Bedingnisse am gedachten Licitationstage hieramts bekannt gegeben, und dass bei der Versteigerung auch schriftliche Offerten angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch während der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerten der Licitations-Commission zu übergeben. Diese Offerten müssen ab:r:

- a) das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anbot gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conventions-Münze, welche geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, und es muss: b) darin ausdrücklich enthalten seyn, dass sich der Offertent allen jenen Licitations-Bedingungen unterwerfen wollen, welche in dem Licitations-Protokolle vorkommen und vor Beginn der Licitation vorgelesen werden, indem Offerten, welche nicht genau hiernach verfasst sind, nicht werden berücksichtigt werden; c) die Offert: muss mit dem 10percentigen Vadium des Ausrufspreises belegt seyn, welches in barem Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach ihrem Curse berechnet, zu bestehen hat; d) endlich muss dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offertenten, dann dem Charakter und dem Wohnorte desselben unterfertigt seyn.

Diese versiegelten Offerten werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden. Stellt sich der in einer dieser Offerten gemachte Anbot günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung erzielte Bestbot, so wird der Offertent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protokoll eingetragen und hiernach behandelt werden; sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden.

Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerten an den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Loos entschieden werden, welcher Offertent als Bestbieter zu betrachten sey. Von der k. k. Kreisbehörde.

Rzeszów am 8. April 1856.